

# Beschlussvorlage

**EG Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 290/2015**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: FB I Innere Verwaltung/ Finanzen	Datum: 14.09.2015
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	05.10.2015	empfohlen	8   0   0
Hauptausschuss	14.10.2015	empfohlen	8   0   1
Stadtrat	04.11.2015	einstimmig	27   0   0

Betreff: Annahme von Zuwendungen/Spenden

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 99 Abs. 6 Satz 3 KVG LSA in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.10.2014 die Annahme der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen/Spenden für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2015		
EUR	Produkt		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen: Zuwendungen und Spenden zur BV Nr. 290/2015

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit der Regelung soll deutlich gemacht werden, dass Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich grundsätzlich zulässig sind. Dabei ist zu beachten, dass die Einwerbung und Annahme von Zuwendungen Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben generell zu den dienstlichen Aufgabenkreisen der damit befassten Amtsträger gehört.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 27.10.2014 sind in der Hauptsatzung der jeweiligen Gebietskörperschaft Regelungen zum Umgang mit Spenden und Zuwendungen zu treffen.

Das Annahmeverfahren kann gemäß § 99 Abs. 6 Satz 4 und 5 KVG LSA für geringfügige Zuwendungen vereinfacht werden, indem der Hauptverwaltungsbeamte die Annahmeentscheidung treffen kann.

Für den Erlass der neuen Hauptsatzung und der darin zu regelnden Annahme von Zuwendungen hat die Aufsichtsbehörde folgenden Hinweis bezüglich von

Wertgrenzen gegeben:

- |  |             |
|--|-------------|
| ➤ Ehrenamtliche Bürgermeister                        | bis 100 €   |
| ➤ Bürgermeister und<br>Verbandsgemeindebürgermeister | bis 500 €   |
| ➤ Oberbürgermeister und<br>Landräte                  | bis 1000 €. |

Gemäß § 99 Abs. 6 Satz 3 KVG LSA entscheidet die Vertretung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Für die Einheitsgemeinde wurden bisher, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Vertretung, die in der Anlage aufgeführten Spenden entgegengenommen.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung trifft der Stadtrat die Entscheidung gemäß Beschlussvorschlag.